

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 54 (1997)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1996
Autor: Aeberhard, Thomas / Graf, Markus / Röstli, Kurt
Kapitel: 3: Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-318596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte

Hochmoore als Naturschutzgebiete

Neun Hochmoore konnten mit RRB unter dauernden Schutz gestellt werden. Im Gurnigelgebiet sind dies Schalenberg mit 6,8 ha und Selenen-Rotmoos mit 27,5 ha. Letzteres befindet sich im Staatswald. Spektakulärer sind die im Tourismusbereich von Grindelwald gelegenen sieben Hochmoore auf der Itramen/Männlichen-Seite. Nach einem etwas «harzigen» Start konnte mit der Bergschaft und der Gemeinde zügiger verhandelt werden als an vielen anderen Orten! Innerhalb des Weidegebietes der Bergschaft sind 43,4 ha als Naturschutzgebiete ausgeschieden worden.

3.1 Selenen-Rotmoos

Gemeinden Rüscheegg und Rüti bei Riggisberg

Regierungsratsbeschluss vom 23. Oktober 1996

LK 1206; Koord. 600 600 / 176 300; 1400 m ü.M.; Fläche 27,5 ha, wovon 5 ha Kernzonen

Eine reiche Flora und Fauna konnte sich im Gebiet Selenen-Rotmoos dank der Abgeschiedenheit entwickeln. Offene Hochmoorvegetation wechselt ab mit verheideten Bergföhrenbeständen. Das Gebiet ist von natürlichen Bachrungen und zum Teil von ausgehobenen Drainagegräben durchzogen.

Erholungssuchende sowie Beeren- und Pilzsammlerinnen und -sammler kommen nur zufälligerweise in diese Naturoasen. Ein kleiner Trampelpfad führt entlang einer der Hochmoorflächen. Tier- und Pflanzenwelt werden wenig gestört. In den Kernzonen kommen ausgeprägte Schlenken-, Rüllen- und Bultgesellschaften vor, wie auch artenreiche Hochmoormisch- und -primärvegetationen. Die baumlosen Flächen, die früher abgetorfte Flächen und die noch vorhandenen Torfstichkanten weisen mit der Rosmarinheide, der Besenheide, dem Scheidigen Wollgras, der wenigblütigen Segge, den Heidel-, Moor- und Preiselbeeren auf ein grosses Regenerationspotential hin.

Im Schutzgebiet sind u.a. untersagt: das Befahren mit Mountainbikes, das Anzünden von Feuern, das Durchführen von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Veränderungen des Geländes, insbesondere Torf- und Erdeentnahme sowie Aufforstungen. Keiner Ausnahmebewilligung bedürfen Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen. Als einschränkendste Schutzbestimmung gilt sicherlich das Betretverbot der Zonen A. Zur Aufwertung wurden bereits einige Sperren errichtet, damit das Regenwasser vermehrt zurückgehalten und dadurch der Austrocknung der Hochmoorflächen entgegenwirkt. Die Ausholzungen von Teilflächen in Kernzonen von Selenen und Rotmoos sind ebenfalls

bereits teilweise durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt wurde im Rotmoos nach einer speziellen Methode ausgeholzt. Siehe dazu Kapitel 2.34.

Das Kreisforstamt wird im Hochmoorumfeld mit Eingriffen speziell den Bestand der Bergföhren und der kleineren Laubbäume fördern.

3.2 Schalenberg

Gemeinde Rüschegg

Regierungsratsbeschluss vom 27. November 1996

LK 1206; Koord. 600 850 / 177 800; 1400 m ü.M.; Fläche 6,8 ha, wovon 3,3 ha Kernzonen

Anlässlich einer Begehung im Jahre 1991 zeigte sich das Hochmoor in einem schlechten Zustand: Die zentralen Bereiche des Hochmoores waren durch Handgranaten zerstört und das Hochmoorumfeld vom Weidevieh stark zertrampelt. Das EMD hat in der Folge das Schiessplatzdossier BE 27 Gurnigel mit sofortiger Wirkung angepasst. ANDREAS GRÜNIG (Beratungsstelle für Moorschutz der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft in Birmensdorf) beurteilte die noch vorhandene Moorflora als stark regenerationsfähig, unter der Bedingung, dass das Umfeld auch in die Unterschutzstellung einbezogen werde!

Die neu errichteten Sperren verbessern das Wasserregime, und das Regenerationpotential (günstige Anzeichen sind die Vorkommen von Sonnentau, Sumpfrosmarin und Moorbärlapp) wurde dadurch erhöht. Das zwei Hektaren grosse, jetzt ausgezäunte und wenig verbuschte Bödeli wird für Flora und Fauna ein wichtiger Bereich werden, und hochmoortypische Pflanzen können sich nun wieder ausbreiten. Gespannt warten wir auf die Entwicklung dieses naturschützerisch wichtigen und vielfältigen Gebietes, in dem RUTH SCHAFFNER Dauerbeobachtungsflächen (wichtig für das vom BUWAL vorgegebene Moormonitoring) eingerichtet hat.

Als einschränkendste Schutzbestimmung muss das in den trittempfindlichen Kernzonen geltende Betretungsverbot genannt werden. Keiner Ausnahmegewilligung bedürfen Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, die landwirtschaftliche und militärische Nutzung in der Zone B gemäss Vereinbarungen sowie der Holzabtransport bei gefrorenem Boden oder bei einer tragfähigen Schneeschicht.

3.3 Sieben neue Naturschutzgebiete in der Gemeinde Grindelwald

Regierungsratsbeschlüsse vom 27. November 1996

Breitmoos, LK 1229; Koord. 641 400 / 162 450; 1650 m ü.M.; Fläche 21,7 ha

Burstblätz, LK 1229; Koord. 641 750 / 161 500; 1650 m ü.M.; Fläche 10,4 ha

Fysteren Graben; LK 1229; Koord 641 450 / 160 650; 1770 m ü.M.; Fläche 4,0 ha
 Älbi Flue; LK 1229; Koord 641 200 / 160 800; 1840 m ü.M.; Fläche 1,8 ha
 Hohchräjen; LK 1229; Koord 640 600 / 162 400; 1885 m ü.M.; Fläche 1,7 ha
 Feldmoos; LK 1229; Koord 640 675 / 162 400; 1765 m ü.M.; Fläche 0,4 ha
 Mettlen; LK 1229; Koord 641 900 / 164 000; 1515 m ü.M.; Fläche 3,5 ha

Im Übersichtsplan in *Abbildung 15* sind die sieben neu geschaffenen Naturschutzgebiete dargestellt.

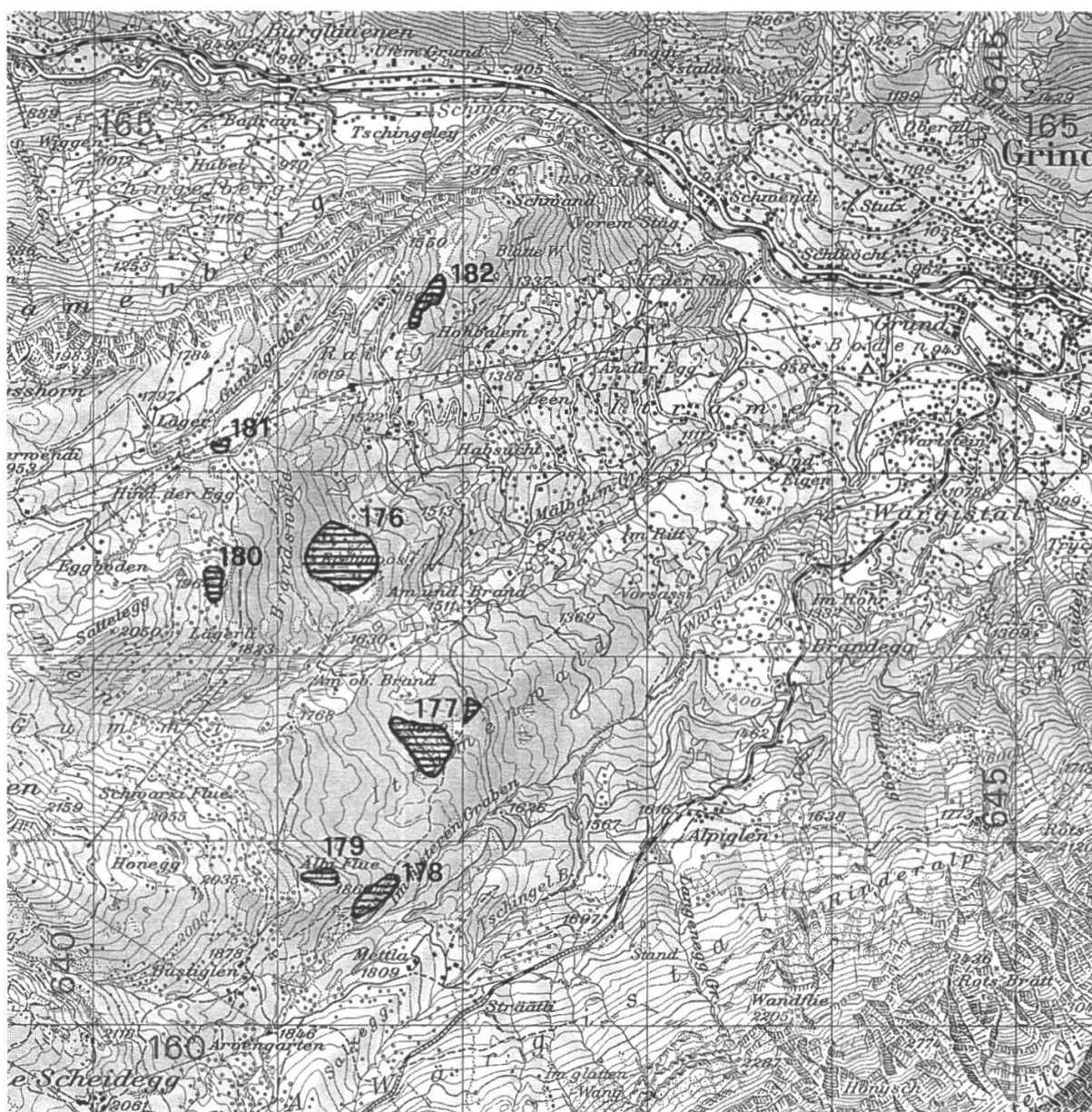


Abbildung 15: In der Gemeinde Grindelwald konnten sieben Hochmoore unter Naturschutz gestellt werden: «Breitmoos» (Nr. 176), «Burstblätz» (Nr. 177), «Im Fysteren Graben» (Nr. 178), «Älbi Flue» (Nr. 179), «Hohchräjen» (Nr.180), «Feldmoos» (Nr. 181) und «Mettlen» (182).
 Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000, Blatt 254 (reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 16.4.1997).

3.31 Vorgeschichte

Die Orientierung der Gemeinde Grindelwald über das Moorschutzkonzept des Kantons Bern fand am 4.7.1991 statt. Als eine der stark betroffenen Gemeinden sind für Grindelwald sieben Hochmoore von nationaler Bedeutung kartiert worden. Bezüglich des Biotopschutzes haben mehrere Besprechungen und Begehungen mit Vertretern der Alpschaft Itramen, des Kreisforstamtes (Erschliessung Brandswald) und der Gemeinde (v.a. mit der Bauverwaltung) stattgefunden. Die Verhandlungen zur Unterschutzstellung der Hochmoore sind erfolgreich abgeschlossen worden. Die Perimeter der Naturschutzgebiete wurden laufend in den Richtplan der Landschaft aufgenommen.

3.32 Naturschützerische Bedeutung des Gebietes

Die sieben Naturschutzgebiete im westlichen Teil der Gemeinde Grindelwald sind, unabhängig von ihrer Grösse, Hochmoore von nationaler Bedeutung mit zum Teil charakteristischen Umfeldern, die für ihr Weiterbestehen notwendig sind. Die zwischen 1500 m ü.M. und 1885 m ü.M. gelegenen Hanghochmoore und Übergangsmoore liegen an der Westflanke des Männlichen. Eine unterschiedlich reichhaltige Flora und Fauna konnte sich nach dem Rückzug der Gletscher entwickeln. Die Hochmoorflächen werden durch weitere naturschützerisch relevante Elemente wie struktur- und artenreiche Waldränder, Lichtungen mit Zwergsträuchern, Seen mit lockerem Wald, wassergefüllte Tümpel als ideale Standorte für Amphibien und flachmoorgeprägte Feuchtwiesen ergänzt.

Die zum Teil noch grossen offenen Flächen, wie z.B. das «Breitmoos» (*Abb. 16*), aber auch der «Burstblätz», sind günstige Lebensräume seltener Vogelarten.

Das Gebiet Itramen hat in den letzten Jahren gewisse Beeinträchtigungen erfahren. Der vermehrte Ski- und Wandertourismus hat auch zu Loipenvarianten und Trampelpfaden durch und über sensible Hochmoorflächen geführt. Für die Alpwirtschaft stand bis jetzt die gesamte Fläche zur Verfügung, was vereinzelt zu Trittschäden und Beeinträchtigungen der Moorvegetation durch Zügelwege führte. Auch Holzrücken auf ungefrorenem Boden dieser Moorflächen verursachte Schäden. Jede dieser Beeinträchtigungen fällt – für sich allein betrachtet – nicht ins Gewicht; in ihrer Summe stellen sie aber eine starke Gefährdung der naturschützerischen Werte dar.

3.33 Gestaltungs- und Pflegemassnahmen

Mit Vertretern der Alpschaft Itramen als Grundeigentümerin wurde die naturschützerische Bewirtschaftung einzelner Flächen diskutiert und festgehalten. Der Bewirtschaftungsvertrag – auf der Basis der Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete vom 17. Mai 1989 (VTF) – wurde 1995 unterzeichnet. Einzelne zentrale Hochmoorflächen werden durch Zäune von der Beweidung und somit von der Betretung ausgeschlossen. Trampelpfade, Loipen und Skipisten wurden im einzelnen beurteilt und die notwendigen Massnahmen mit der Grundbesitzerin besprochen. Das



Abbildung 16: Naturschutzgebiet «Breitmoos»: Die charakteristische Hochmoorvegetation (Schlenken, Bulten und Torfmoosteppe) wird durch eine langsame Verbuschung vom umgebenden Wald her gefährdet. (Foto R. Hauri, August 1987)

NSI wird die naturschützerischen Pflegemassnahmen durchführen oder überwachen. Arbeiten wie entbuschen von Teilflächen, Zäune erstellen, Wanderwege verlegen und Feuerstellen wegräumen können von der Alpschaft oder von Dritten vorgenommen werden.

3.34 Schutzbestimmungen

Die Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung der Hochmoore sowie deren Umfelder. Gleichzeitig werden dadurch die Lebensräume der vorhandenen typischen Tier- und Pflanzenarten erhalten. Als einschränkendste, aber wirkungsvolle Schutzbestimmung gilt sicherlich das Betretverbot der Zonen A. Im weitem sind untersagt das Befahren, das Anzünden von Feuern, das Anlegen von Wildfütterungen, das Durchführen von Sport- und Freizeitveranstaltungen, Veränderungen des Geländes sowie Anwendung von Düngern und landwirtschaftlichen Hilfsstoffen. Keiner Ausnahmegewilligung bedürfen Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen. So sind eine Holznutzung nach den Prinzipien des naturnahen Gebirgswaldbaues sowie Reparatur und Unterhalt der bestehenden Infrastruktureinrichtungen vorbehalten (Gemeindekanalisation durch Flachmoore im Breitmoos, Nutzung des grösseren Burstblätz-Sees als Fischgewässer, Unterhalt und Reparatur der Werkleitungen im Feldmoos sowie Unterhalt der Quelfassung und des bestehenden Weges in Mettlen).

3.35 Durchgeführte Verfahrensschritte

Amtsinterne Mitberichte bei Jagd, Fischerei und Forst wurden im Februar/März 1995 eingeholt. Die positiven Rückmeldungen der Mitwirkung bei der Bergschaft Itramen und der Gemeinde sind im April 1995 beim NSI eingetroffen.

Die Vorschriften und die Planentwürfe zur Errichtung von sieben Naturschutzgebieten wurden im Sommer 1995 öffentlich aufgelegt, in Koordination mit der Ortsplanungsrevision. Form- und fristgerecht gingen bei der Gemeinde keine Einsprachen ein, jedoch drei Rechtsverwahrungen (Elektra Itramen-Männlichen AG, Bergschaft Itramen und Gondelbahn Grindelwald-Männlichen AG). Das NSI bestätigte den Eingang der Rechtsverwahrungen, musste aber materiell nicht darauf eintreten, da eine Rechtsverwahrung ein Instrument des Privatrechts darstellt. Allerdings wurde bestätigt, dass der Bestand und der Weiterbetrieb der Infrastruktureinrichtungen gewährleistet sind und dass Detailbeurteilungen konkreter Ausbau-Projekte im Rahmen der Amtsberichte der Fachstellen erfolgen werden.

Mit Datum des 27. November 1996 wurden die sieben RRB erlassen.

Ruedi Keller

4. Bewirtschaftungsverträge und Umsetzung von Bundesinventaren

4.1 Bewirtschaftungsverträge

Wie bereits im letzten Jahresbericht kurz angesprochen, ist das Mandat des Büros UNA (Atelier für Naturschutz und Umweltfragen) für die gesamten Vollzugsarbeiten bezüglich Trockenstandorte und Feuchtgebiete per Ende 1995 ausgelaufen. Im vergangenen Jahr hat das Naturschutzinspektorat alle anfallenden administrativen Arbeiten selber abgedeckt. Um die hierfür geeignete Organisationsform zu finden, wurde für das Gebiet des Oberlands auch ein Pilotprojekt zusammen mit der Bergbauernschule Hondrich durchgeführt.

In dieser Phase der Umorganisation und Konsolidierung erachten wir es als angebracht, im folgenden auf die bisher geleisteten Arbeiten zurückzublicken und eine **Standortbestimmung** vorzunehmen. An dieser Stelle sei allen Projekt-Mitarbeitern sowie der begleitenden Fachkommission herzlich für deren Einsatz gedankt!

Die beiden kantonalen Inventare verfolgen das Ziel, mit einfachen Kartiermethoden eine Übersicht über diese beiden Lebensraumtypen zu erhalten, um anschliessend mit privatrechtlichen Verträgen eine angepasste Nutzung sicherzustellen. Mit der Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete vom 17. Mai 1989 (VTF) wurde die rechtliche Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen geschaffen.